OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652029/5/MK/GSc

Datum:
Linz, 25. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Y N, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A M, J-straße X, X L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.02.2021, GZ: VerkR21-24-2020-Hol, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die im angefochtenen Bescheid festgelegte Dauer der Entziehung auf drei Monate reduziert wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.02.2021, GZ: VerkR21-24-2020-Hol, wurde Y N (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von vier Monaten entzogen. Gleichzeitig wurde auch eine allenfalls bestehende (Nicht-)EWR-Lenkberechtigung und/oder ein weiterer ausländischer EWR-Führerschein für denselben Zeitraum entzogen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf im Jänner 2020 eine strafbare Handlung gemäß § 28a Suchtmittelgesetz (SMG) im Ausland begangen hat, wegen der der Bf zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt wurde. Es handle sich dabei um eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z 11 FSG und sei davon auszugehen, dass das Lenken von Kraftfahrzeugen weitere ähnliche Tatbegehungen erleichtern würde. Unter Berücksichtigung der zahlreichen rechtskräftigen Verurteilungen sowie der Verwaltungsvorstrafen sei nach der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung die Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf nach § 7 Abs. 1 Z 2 FSG anzunehmen. Die Entziehungsdauer von vier Monaten wurde mit der Mindestentziehungsdauer von drei Monaten (§ 25 Abs. 3 FSG) sowie mit den zahlreichen Vorverurteilungen begründet.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 11.03.2021 rechtzeitig Beschwerde und beantragte – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu eine meritorische Entscheidung des Verwaltungsgerichts, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 23.03.2021 die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 18.06.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf persönlich mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung erschienen ist. Von der belangten Behörde hat kein Vertreter bzw. keine Vertreterin teilgenommen (entschuldigt).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.06.2021.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Strafregisterauskunft des Bf weist 14 Eintragungen auf, wobei aufgrund von drei Bedachtnahmeverurteilungen elf Vorstrafen, vorwiegend wegen Vermögensdelikten und Unterhaltspflichtverletzungen, vorliegen. Zwölf dieser Verurteilungen erfolgten im Zeitraum vom 31.05.2001 bis zum 12.06.2014. Darunter wurde er u.a. mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 27.01.2006, GZ: 30 Hv 44/2005k, wegen vorsätzlicher leichter Körperverletzung (§ 83 StGB) sowie mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 17.07.2014, GZ: 9 Hv 47/2014k, wegen beharrlicher Verfolgung (§ 207a StGB) verurteilt.

Mit Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 12.04.2018, GZ: 9 Hv 108/17k, wurde der Bf wegen schweren Betrugs (§§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 StGB) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, aus der er am 18.11.2019 entlassen wurde.

Der Bf hat ca. zwei Monate später am 19./20.01.2020 in X D vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, nämlich 80 g Metamphetamin zum Grammpreis von 25 Euro einem anderen zum Kauf angeboten und damit das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 Z 4 SMG begangen. Zum Zeitpunkt der Telefonate mit dem potenziellen, in Österreich lebenden Käufer befand sich der Bf in Ungarn, der Verkauf des Suchtgifts hätte zur Tatzeit in Slowenien (P), nahe der ungarischen Grenze, erfolgen sollen.
Mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 30.06.2020, GZ: 39 Hv 37/20m, wurde dafür über den Bf eine unbedingte Freiheitsstrafe von zehn Monaten verhängt. Diese Entscheidung wurde mit Urteil vom 10.11.2020, GZ: 8 Bs 110/20p, vom Oberlandesgericht Linz bestätigt.

Bei den insgesamt elf Verwaltungsvorstrafen (acht bei der belangten Behörde, drei bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) handelt es sich vorwiegend um Verwaltungsübertretungen nach dem KFG, dem NAG und dem IG-L.

Der Bf war abhängig von Suchtmitteln und im Suchthandel involviert. Er hat sich zwischenzeitig einer Suchtmitteltherapie unterzogen und diese auch erfolgreich abgeschlossen. Er ist seit Februar 2021 im Baugewerbe tätig.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. Dieser wurde auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. […]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. […]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. […]
7. wiederholt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und § 83 SPG), unbeschadet der Z 1;
8. eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat;
9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;

10. eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102 (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat;
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;
12. […]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

(6) […]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

(2) […]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Nach § 24 Abs. 1 iVm. § 3 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, die nicht mehr verkehrszuverlässig iSd § 7 FSG sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit u.a. die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1 par. cit.). Gemäß § 7 Abs. 1 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

- die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder

- sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

III.2.2. Derartige erwiesene bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs. 1 werden in § 7 Abs. 3 FSG demonstrativ aufgezählt, wobei sich die in Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Übertretungen nach der StVO bzw. dem FSG auf das Verhalten im Verkehr (§ 7 Abs. 1 Z 1) und die in Z 7 bis 11 genannten gerichtlich strafbaren Handlungen auf die erleichternden Umstände, die bei gewissen Straftaten durch eine Lenkberechtigung gegeben sind, beziehen.

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, beruhen die Verwaltungsvorstrafen des Bf auf Übertretungen des KFG, des NAG sowie des IG-L, die sich nicht auf das Verhalten des Bf im Verkehr beziehen und daher keine erwiesenen bestimmten Tatsachen iSd § 7 Abs. 3 (Z 1 bis 6) FSG darstellen.

Im Hinblick auf die zahlreichen rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen muss vorweg auf § 7 Abs. 5 FSG hingewiesen werden, wonach Delikte nicht (mehr) als Tatsachen iSd § 7 Abs. 1 gelten, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass zwölf der vierzehn strafbaren Handlungen vor Ablauf des Jahres 2014 begangen und verurteilt wurden, weshalb diese nicht als erwiesene bestimmte Tatsachen zu berücksichtigen sind. Hinzu kommt, dass all diese zwölf Verurteilungen nicht in der demonstrativen Aufzählung des § 7 Abs. 3 FSG vorkommen (leichte Körperverletzung nach § 83 StGB wurde nicht wiederholt begangen, siehe § 7 Abs. 3 Z 9 FSG; die beharrliche Verfolgung nach § 207a wird von § 7 Abs. 3 Z 8 FSG nicht einbezogen).

Im vorliegenden Fall kommen jedoch die beiden zeitlich letzten Verurteilungen grundsätzlich in Betracht, zumal die Begehung dieser strafbaren Handlungen – vom Bf unbestritten – innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgte.

Das Vergehen des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 StGB findet sich nicht in der demonstrativen Aufzählung des § 7 Abs. 3 FSG. Der Umstand, dass Betrugshandlungen nicht im Katalog der ausdrücklich als bestimmte Tatsachen angeführten strafbaren Handlungen aufscheinen, ist insofern nicht entscheidend, als derartige, iZm Kraftfahrzeugen begangene strafbare Handlungen jedenfalls bei mehrfacher Begehung und hoher Schadenssumme sehr wohl die Verkehrszuverlässigkeit der betreffenden Person ausschließen können (vgl. VwGH 27.09.2007, 2007/11/0079). Im vorliegenden Fall darf nach § 7 Abs. 5 FSG jedoch nur die einfache Begehung berücksichtigt werden.

Damit stellt letztlich, wie von der belangten Behörde zutreffend erkannt, nur das Verbrechen des Suchtgifthandels (§ 28a SMG) gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG eine erwiesene bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 leg. cit. dar.

III.2.3. In einem weiteren Schritt ist diese Tatsache nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 FSG zu werten, um im Sinne einer Prognoseentscheidung beurteilen zu können, ob bzw. wie lange der Bf wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der dadurch erleichternden Umstände sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird und damit verkehrsunzuverlässig ist. Für die Wertung nach par. cit. sind die Verwerflichkeit der Tat, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, wie u.a. der Suchtgifthandel nach § 28a SMG, wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als besonders verwerflich im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG einzustufen (vgl. VwGH 25.05.2004, 2003/11/0291, mwN). Im Rahmen der Wertung sind auch die Tatsachen zu berücksichtigen, dass der Bf das Vierfache der Grenzmenge nach § 28b SMG zur Überlassung an Dritte angeboten hat und es sich bei den Suchtmitteln um „harte Drogen“ (Crystal Meth) handelte. Denn nach der höchstgerichtlichen Judikatur wäre die Deliktsbegehung mit „weichen Drogen“ (z.B. Marihuana), die nur zum Eigenkonsum bestimmt sind, nicht als derart gravierend verwerflich zu werten (vgl. VwGH 27.03.2007, 2005/11/0115, mit zahlreichen Nachweisen).

Demgegenüber bleibt zu beachten, dass sich der Bf in der seit der Tatbegehung am 19./20.01.2020 verstrichenen Zeit (ca. 1 Jahr und 5 Monate) augenscheinlich rechtstreu verhalten sowie eine Suchtmitteltherapie abgeschlossen hat. Hinzu kommt das Vorbringen des Bf, dass die für das Delikt nach § 28a SMG verhängte Strafe aufgeschoben wurde und er aufgrund seiner wirtschaftlichen und privaten Situation (Tätigkeit im Baugewerbe seit Februar 2021) auch bei anderen Strafen von einer bedingten Strafnachsicht ausgeht.

Wiewohl diese Darlegungen eine (einsetzende) Reintegration des Bf belegen und diesem zugute zu halten sind (im Hinblick auf seine „Sinnesart“ iSd § 7 Abs. 1 FSG), kann angesichts der besonderen Verwerflichkeit des Suchtgifthandels, der durch die Lenkberechtigung wesentlich erleichtert wurde (Aufenthalt in Ungarn, geplanter Verkauf in Slowenien), und der „erschwerenden“ Begleitumstände (Grenzmenge vierfach überschritten, harte Drogen, kein Eigenkonsum sondern Abgabe an Dritte) keine Verkehrszuverlässigkeit iSd § 7 Abs. 1 Z 2 FSG angenommen bzw. nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass sich der Bf aufgrund der erleichternden Umstände durch das Lenken eines Fahrzeugs erneut einer schweren strafbaren Handlung schuldig machen wird.

III.2.4. Gemäß § 25 Abs. 3 FSG darf eine Entziehungsdauer von weniger als drei Monaten nicht festgesetzt werden. Trifft daher die Annahme, der Betroffene werde für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten verkehrsunzuverlässig sein, nicht (mehr) zu, so darf eine Entziehung der Lenkberechtigung nicht ausgesprochen werden (VwGH 26.01.2010, 2009/11/0207).

Im Lichte der bisherigen Ausführungen scheint die Annahme, der Bf werde seine Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten wiedererlangen, als – den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragend – jedenfalls gerechtfertigt. Eine über die Mindestdauer des § 25 Abs. 3 FSG hinausgehende Entziehung ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts aufgrund der bereits dargelegten, dem Bf zugutekommenden Umstände nicht zweckmäßig, weshalb der angefochtene Bescheid entsprechend abzuändern war.

Diese Annahme wird auch von der höchstgerichtlichen Judikatur gestützt, die in ähnlichen Fällen teilweise gravierend längere Entziehungszeiträume als nicht rechtswidrig angesehen hat. So hat der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise zu einer Entziehung iZm der Begehung des Verbrechens nach § 28 Abs. 2 SMG (Vorgängerbestimmung zu § 28a Abs. 1 SMG), bei dem das Zehnfache der Grenzmenge an Suchtgift geschmuggelt wurde und dieses ausschließlich für Dritte und nicht etwa für den Eigenkonsum bestimmt war, ausgesprochen, dass an der Annahme einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit und damit einer Entziehungsdauer von 21 Monaten keine Bedenken bestehen (vgl. VwGH 24.02.2005, 2002/11/0253).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger